



Inhalt: S. 1: Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2020

## Bekanntmachung

der

### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT REHAU (LANDKREIS HOF) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

festgesetzt	und damit der Gesamtplan des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge			
	vermindert um	erhöht um	gegenüber bisher	auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
- die Einnahmen und Ausgaben				
jeweils	449.200,00	0,00	20.958.451,00	20.509.251,00
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
- die Einnahmen und Ausgaben				
jeweils	0,00	3.326.191,00	3.921.836,00	7.248.027,00

#### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird gegenüber bisher 658.000 EUR erhöht um 159.132 EUR auf nunmehr 817.132 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich wird gegenüber bisher 0 EUR erhöht um 640.868 EUR auf nunmehr 640.868 EUR festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rehau wird gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung vom 05.12.2019 nicht verändert.

### § 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Schreiben vom 18.09.2020 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre genehmigungspflichtigen Bestandteile werden hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO). Diese Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 24.09.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zimmer-Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau – Stadtkämmerei - bereit (§ 4 BekV).

Rehau, 21.09.2020

S t a d t   R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister